

ZBB 2001, 379

BGB § 765; AGBG § 3

Wirksamkeit einer formularmäßigen Bürgschaftsverlängerung mit neu aufgenommener Haftungsausschlussklausel nur bei individuellem Hinweis hierauf

BGH, Urt. v. 21.06.2001 – IX ZR 69/00 (OLG Celle), ZIP 2001, 1408 = WM 2001, 1520 = ZfIR 2001, 631 = EWIR 2001, 841 (Pfeiffer)

Amtlicher Leitsatz:

Musste der Gläubiger einer formularmäßig verlängerten Bürgschaft wegen der bisherigen Gestaltung des Rechtsverhältnisses nicht mit einer – in der früheren Bürgschaftsurkunde nicht enthaltenen – Haftungsausschlussklausel rechnen, entfällt der Überraschungscharakter der Klausel nicht schon durch die Verwendung von Fettdruck. Vielmehr bedarf es hier grundsätzlich eines individuellen Hinweises des Bürgen an den Gläubiger.